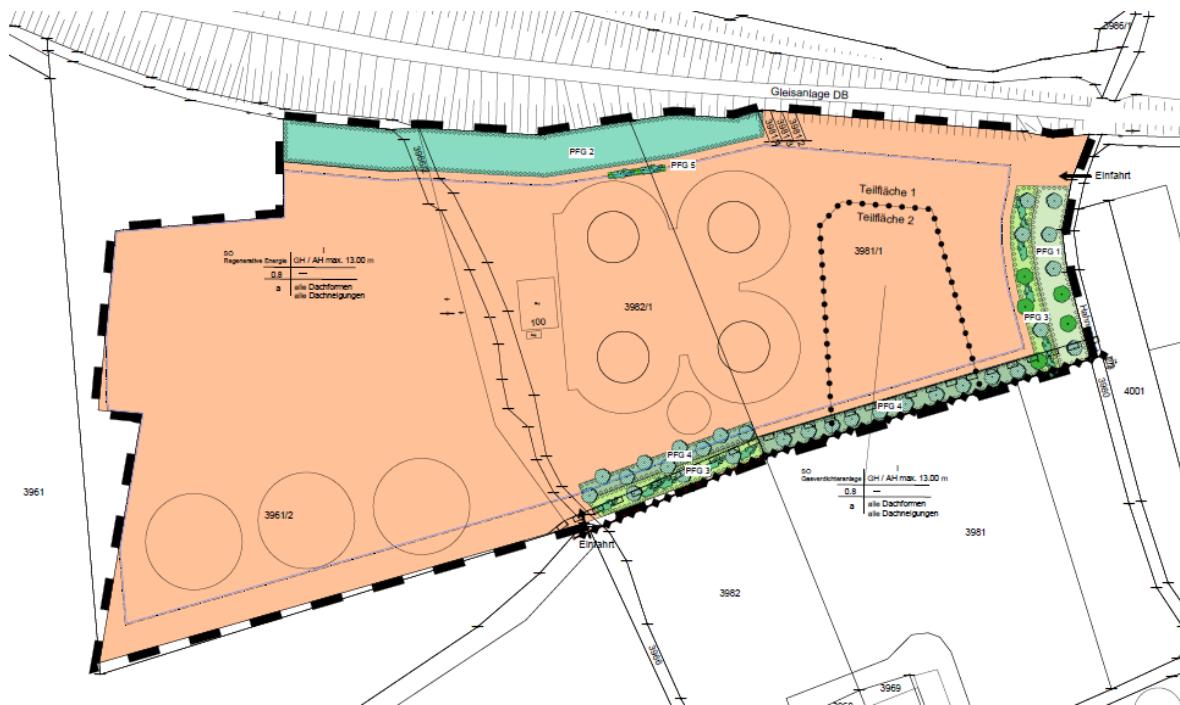


# Bekanntmachung

## 1. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 04.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes zum Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ gebilligt und beschlossen, für diesen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Entwurf des Bebauungsplanes vom 04. September 2017 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ soll zum ersten Mal geändert werden. Anlass der Bebauungsplanänderung ist der geplante Bau einer Gasverflüssigungsanlage (Biohybridanlage) der Erdgas Südwest GmbH innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben zur Effizienzsteigerung des Energiepark Hahnennest - Fohrenbühl, die durch die Errichtung der Gasverflüssigungsanlage erreicht werden kann. Weiterhin kann mit der Errichtung der Anlage ein wesentlicher regionaler Beitrag zur Stabilisierung der Energieversorgung geleistet werden.

Der Standort des Vorhabens begründet sich mit der unmittelbar angrenzenden Lage zur bestehenden Biogasanlage, sodass die Transportwege kurz gehalten werden können.

Darüber hinaus werden durch die enge räumliche Nähe der beiden Nutzungen entsprechende Flächen im Außenbereich geschont und der Landschaftsverbrauch reduziert. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Erdgasleitung. Die Anlage kann an dieser Stelle sowohl mit Biogas als auch mit Erdgas gespeist werden. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, das in der benachbarten Biogasanlage gewonnene Biogas verwertbar zu machen.

Zur Verwirklichung des Vorhabens müssen die planungsrechtlichen Festsetzungen teilweise geändert werden, da die Festsetzungen des Sondergebiets nur die Biogasnutzung vorsehen und einer Verwendung fossiler Gase entgegen stehen. Deshalb ist es vorgesehen auf einer Fläche von ca. 3500 m<sup>2</sup> diese Nutzung zuzulassen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Anlagen, die der Störfallverordnung (12 BlmSchV) unterliegen, nicht zulässig sind. Diese Festsetzung wird ersetzt. Weder die bestehende Biogasanlage noch die geplante Gasverflüssigungsanlage unterliegen der Störfallverordnung. Um Anlagen die der Störfallverordnung unterliegen auch weiterhin auszuschließen, wird die Festsetzung konkretisiert und die Begrenzung der zulässigen Gasmenge festgelegt.

Der Bebauungsplan besitzt eine Größe von ca. 5,1 ha.

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Erforderlichkeit eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs entfällt, nachdem die Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Ferner wird im beschleunigten Verfahren auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet bereits in Form einer Planauflage

**vom Freitag, den 06. Oktober 2017 bis Montag, den 06. November 2017  
im Rathaus der Gemeinde Ostrach,  
Hauptstraße 19, 1. OG- Anschlagtafel Zimmer Nr. 14**

statt. Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen

**vom Freitag, den 20. Oktober 2017 bis Montag, den 20. November 2017  
im Internet unter folgendem Link angesehen werden**

<https://www.ostrach.de/buergerservice/bekanntmachungen-planen-bauen>

Bestandteil der Auslegung sind der Bebauungsplan in Plan und Text mit dazugehöriger Begründung. Ferner liegt den Unterlagen eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine Schalltechnische Untersuchung bei.

Während dieser Auslegungsfristen können Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde zu den üblichen Dienstzeiten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks enthalten. Anregungen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Ostrach, den 09.10.2017

gez. *Christoph Schulz*  
Bürgermeister